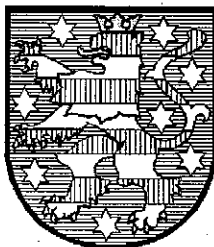


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn B ,

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin Will als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **8. August 2022** für Recht erkannt:

1. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
-

2. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Oktober 2021 (Az.: 8473113-438) wird hinsichtlich Ziffer 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet den Bescheid vom 05. Oktober 2018 (Az.: 7069371-438) dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass in Person des Klägers die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (hier: Zielstaat Irak) vorliegen.

3. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger sowie die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweils andere Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und die darin angeordnete Abschiebung in den Irak.

Der im Jahr 1987 in Kirkuk/Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und der Religionsgemeinschaft der Kakai zugehörig.

Eigenen Angaben zufolge verließ er den Irak erstmalig im Oktober 2015. Er reiste zunächst nach Deutschland und schließlich weiter nach Finnland. Nach einem dort erfolglos durchgeführten Asylverfahren reiste er im Februar 2017 auf dem Landweg erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. In Deutschland stellte er einen Asylantrag, welcher mit Bescheid vom 05. Oktober 2018 als unzulässig abgelehnt wurde. Am 13. März 2021 beantragte der Kläger erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Zur Begründung des Folgeantrages mit Schreiben vom 08. Januar 2021 und 29. Juni 2021 sowie bei der Anhörung beim BAMF am 14. September 2019 gab der Kläger im Wesentlichen an, sein Heimatland aufgrund von diversen Diskriminierungen und schlechter Lebensumstände verlassen zu haben. Diese würden maßgeblich auf die Zugehörigkeit der Religionsgemeinschaft

der Kakai zurückzuführen sein. Er entstamme einer hierfür sehr bekannten religiösen Familie. Als Mitglied dieser religiösen Minderheit habe er immer erhebliche Probleme im Irak gehabt. Das betreffe nicht nur seine Heimatstadt Kirkuk, sondern darüber hinaus den ganzen Irak. Er sei der Gefahr ausgesetzt, getötet oder entführt zu werden. Mitglieder seiner Religionsgemeinschaft hätten keine Rechte im Irak und würden unter Vertreibung leiden. Er werde bedroht und unter Druck gesetzt, die Religion zu wechseln, insbesondere in die Moscheen zu gehen und die üblichen Gotteshäuser zu besuchen. Seit dem Jahr 2003 habe sich die Lage dramatisch verschlechtert. Mehrere hundert Mitglieder seiner Religionsgemeinschaft seien von verschiedenen terroristischen Vereinigungen wie Ansar al Sunna oder der Terrormiliz Islamischer Staat – IS – getötet wurden. Ein Großteil der Mitglieder seiner Religionsgemeinschaft habe zunächst im Grenzgebiet zu den arabischen Regionen, z.B. in den Dörfern Alisaray und Daqoq, auch Tubzawa gelebt. Jedoch hätten dann Vertreibungen und Unterdrückung gefolgt.

Mit Bescheid vom 05. Oktober 2021 (Az.: 8473113-438), dem Kläger am 14. Oktober 2021 zugestellt, lehnte das BAMF den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1). Ebenso lehnte es den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 05. Oktober 2018 (Az.: 7069371-438) bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – ab (Ziffer 2). Der Kläger wurde aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ferner drohte das BAMF dem Kläger für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 3). Zudem ordnete es ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung des Bescheides führte das BAMF im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – i.V.m. § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Wiederaufnahme des Verfahrens lägen nicht vor. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, würden ebenfalls nicht vorliegen. Es sei weder eine Sach- oder Rechtslagenänderung gegeben noch habe der Kläger neue Beweismittel vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Der anwaltlich vertretene Kläger hat am 15. Oktober 2021 gegen den streitgegenständlichen Bescheid des BAMF Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben und beehrte zunächst die vollumfängliche Aufhebung des Bescheides.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er seinen bisherigen Vortrag. Er führt ergänzend aus, dass Kontrollpunkte durch Extremisten bzw. Islamisten errichtet worden seien, die weiterhin kontinuierlich für eine Verfolgung sorgen würden. Als Mitglied der Religionsgemeinschaft Kakai fürchte er um sein Leben. Die geschilderte Lage bleibe nicht nur nach 2013 konstant schlecht, sondern spitze sich seit dem Jahr 2017 wieder zu. Im Jahr 2018 sei sein Vater gestorben. Die verbliebenen weiblichen Familienangehörigen würden sich nunmehr innerstaatlich auf der Flucht befinden.

Der Kläger beruft sich auf die neuen Erkenntnisquellen der European Union Agency for Asylum – EUAA –, Iraq Security Situation – Country of Origin Report vom Januar 2022 und vom Juni 2022. Auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 08. August 2022 wird Bezug genommen.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 05. Oktober 2021 aufzuheben,
2. hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 05. Oktober 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagte vom 05. Oktober 2020 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot in Bezug auf den Irak festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 04. Januar 2022 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen (ein Band) und den elektronischen Verwaltungsvorgang der Beklagten zu diesem Verfahren (Az.: 8473113-438, 122 Blatt) sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak (Stand: Mai 2022 u.a.) Bezug genommen. Die Akten und Erkenntnisquellen sind allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 08. August 2022 entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geladen worden ist.

I. Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 08. August 2022 teilweise zurückgenommen wurde, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Nach teilweiser Klagerücknahme verbliebener Gegenstand des Verfahrens ist damit nunmehr der Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bis Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

II. Soweit der Kläger seine Klage noch aufrechterhalten hat, ist sie zulässig und begründet.

1. Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zulässig erhobene Klage ist begründet, soweit sie sich auf die Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes in den Irak richtet. Insoweit verletzt die Unterlassung einer solchen Feststellung den anspruchsberechtigten Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

2. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

a) Rechtsgrundlage für diese Entscheidung des BAMF war zunächst die Vorschrift des § 71 Abs. 1 AsylG. Danach ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages auf einen Folgeantrag hin ein Asylverfahren nur dann erneut durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Das Gericht geht vorliegend jedoch davon aus, dass gemäß § 31 Abs. 3 AsylG auch bei der Entscheidung über unzulässige Asylanträge - demnach auch Folgeanträge - das BAMF verpflichtet ist, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vollumfänglich zu

prüfen. Nach dieser Vorschrift ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Seit dem Inkrafttreten von Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) am 6. August 2016 sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch unzulässige Asylanträge - also auch Zweitansprüche (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) - erfasst. Nach dieser Vorschrift ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, entgegen der bis zum 05. August 2016 geltenden Rechtslage unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG oder zu den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz zurückgenommen oder widerrufen wird (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 21. Juni 2017, Az.: 5 A 109/15.A – zitiert nach juris). Dies bedeutet, dass die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. so auch VG Oldenburg, Beschluss vom 09. März 2017, Az.: 3 B 3040/16 – zitiert nach juris). Das BAMF - oder im weiteren Verfahren das Gericht - hat daher ohne die Einschränkungen des § 51 VwVfG im Falle eines Folgeverfahrens die Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durchzuführen.

Im Übrigen kann der Streit insoweit dahinstehen, als dass vorliegend die Voraussetzungen des § 51 VwVfG gegeben wären.

Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich – nach Abschluss des früheren Asylverfahrens – zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 Zivilprozessordnung – ZPO – gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). § 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen und dass die Geeignetheit dieser

Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird sowie möglich ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 04. Dezember 2019, Az.: 2 BvR 1600/19, Rn. 20 – zitiert nach juris). Bei dieser Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es darum, festzustellen, ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind. Hierfür genügt die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03. März 2000, Az.: 2 BvR 39/98).

Der Kläger hat mit der Entwurzelung der noch im Heimatland bleibenden Kernfamilie sowie der Vorlage der neuen Erkenntnisquellen Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass sich die Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geändert hat sowie neue Beweismittel vorgelegt, § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2 VwGO. Die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung hinsichtlich des noch zu prüfenden Abschiebungsverbot ist aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe – insbesondere der Quellen in Bezug auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – mithin gegeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03. März 2000, a.a.O.).

b) Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte vom 04. November 1950 – EMRK – darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass er am Zielort seiner Abschiebung landesweit der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 – zitiert nach juris). In Ausnahmefällen kann sich eine derartige Behandlung auch aus den allgemeinen humanitären Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung ergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein Mindestmaß an Schwere erreichen, weil er beispielsweise seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisversorgung erhalten kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018, Az.: 1 B 25/18, Rn. 8 ff. m.w.N. – zitiert nach juris). Gemessen an diesen Maßstäben kann für den Kläger ein Abschiebungsverbot festgestellt werden, denn im vorliegenden Einzelfall ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es dem Kläger im Irak nicht gelingen würde, einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand zu vermeiden.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei Rückkehr in den Irak eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Es spricht einiges dafür, dass es dem Kläger auch als alleinstehender gesunder Mann nicht gelingen wird, für längere Zeit

seine elementaren Bedürfnisse nach Nahrung, Hygiene und Unterkunft (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, Az.: A 4 S 749/19, Rn. 40 – zitiert nach juris) zu befriedigen. Es ist zunächst davon auszugehen, dass der Kläger als Angehöriger einer vertriebenen Minderheit und ohne familiären Anschluss zunächst gezwungen sein wird, ein Binnenvertriebenenlager aufzusuchen. Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse befinden sich in der kurdischen Autonomieregion - anders im Zentralirak - weiterhin eine Vielzahl verschiedener Flüchtlingslager (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA vom 15. Oktober 2021, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, S. 104 m.w.N.). Deren Standards variieren stark. Einerseits ist zwar festzustellen, dass generell Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen und humanitärer Hilfe seitens der kurdischen Autonomieregion und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen – wenngleich rudimentär – besteht. Darüber hinaus werden die meisten Binnenvertriebenenlager mit Nahrungsmitteln, Elektrizität und Wasser – zumindest teilweise – versorgt (vgl. BFA vom 15. Oktober 2021, a.a.O., S. 154 m.w.N.). Anhaltspunkte für fehlende Unterbringungsmöglichkeiten oder zu hygienisch unhaltbaren Zuständen liegen abstrakt betrachtet zunächst also nicht vor. Andererseits rechtfertigen die im Einzelfall des einer religiösen Minderheit angehörenden Klägers besonders zu berücksichtigenden individuellen Umstände jedoch die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen und führen zu einer abweichenden Beurteilung. Die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind für den konkreten Fall einer Person mit erhöhter Vulnerabilität erfüllt, welche zudem weder über erhebliche eigene Mittel oder zu erwartende erhebliche und nachhaltige finanzielle Unterstützung Dritter verfügt (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 08. Juni 2020, Az.: 18 K 5525/18, 37 ff. und 108 f. m.w.N. – zitiert nach juris). Denn auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat können in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018, Az.: 1 B 25.18, Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, Az.: 2 C 10.12, Rn. 23 und 25 – beide zitiert nach juris). Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Das Gericht berücksichtigt nämlich besonders, dass es sich in der Person des Klägers um einen Angehörigen der Kakai handelt. Bei seiner Rückkehr ist er deswegen der besonders vulnerablen Gruppe der religiösen Minderheiten ohne familiären Anschluss zuzuordnen. Betroffene dieser besonderen Vulnerabilität sind aufgrund der schlechten Versorgungslage besonders gefährdet und regelmäßig dem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr in ein Flüchtlingscamp ausgesetzt, sodass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG deswegen vorliegen.

Hierfür sprechen auch die durch den Kläger neuen eingeführten Erkenntnisquellen. Die Kakai sind außerhalb der autonomen Region Kurdistan eine nicht anerkannte Religionsgemeinschaft. Sowohl die schiitische als auch sunnitische Stiftung für religiöse Angelegenheiten haben Gotteshäuser der Kakai besetzt (vgl. US Department of State – USODS – vom 12. Mai 2021, Report on International Religious Freedom: Iraq). Das Gesetz sieht zwar keine Strafen für die Praktizierung der religiösen Riten vor, jedoch sind etwa Verträge, die von nicht anerkannten religiösen Gruppen unterzeichnet wurden, nicht legal oder zulässig. Im Jahr 2015 konnte festgestellt werden, dass mehr als 2500 Kakai-Familien infolge des Einfalls der Terrormiliz Islamischer Staat im Irak und der Levante – ISIL – in die Region Kurdistan geflohen sind, Tausende aber blieben zurück (vgl. EUAA vom Juni 2022, a.a.O., S. 125 m.w.N.). Im Jahr 2018 gaben Aktivisten der Kakai-Gemeinschaft schließlich an, dass nur eine begrenzte Anzahl von Gemeinschaftsmitglieder ins befreite Ninewa zurückkehren konnten (vgl. EUAA vom Juni 2022, a.a.O., S. 125). Ab September 2018 wurden Mitglieder der Kakai-Gemeinde im Gouvernement Kirkuk (hauptsächlich in Bezirk Daquq, südlich von Kirkuk) unter erheblichen Sicherheitsbedenken weiterhin vertrieben (vgl. EUAA vom Juni 2022, a.a.O., S. 125). Kaka'i Dörfer wurden vom ISIL wegen angeblicher Zusammenarbeit mit der Members of the Iraqi Security Forces – ISF – erneut ins Visier genommen; es folgten mehrere gemeldete Angriffe (vgl. EUAA vom Juni 2022, a.a.O., S. 125 m.w.N.). Einige Dörfer wurden verlassen, andere werden von den Einheimischen verteidigt; ohne wesentliche Hilfe von außen sei eine Sicherung jedoch alsbald nicht mehr möglich. Sowohl die schiitische als auch sunnitische Stiftung für religiöse Angelegenheiten haben Gotteshäuser der Kakai besetzt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA – vom 02. März 2022, Länderinformation der Staatendokumentation: Irak, S. 121 m.w.N.) Die schiitische Stiftung hat z.B. 2020 mehrere Kultstätten der Kakai in Kirkuk gewaltsam in Besitz genommen und in Moscheen umgewandelt (vgl. BFA vom 02. März 2022, a.a.O., S. 121 m.w.N.). Da die Kakai selbst nicht in einer Stiftung vertreten sind, haben sie dagegen wenig rechtliche Handhabe. Die Regierung hat nicht auf ein Ersuchen um Rückgabe reagiert. Kakai werden aufgrund ihrer schlecht verstandenen religiösen Identität weiterhin und zunehmend diskriminiert, sowie zum Opfer von Drohungen, Entführungen, Attentaten und Boykotten ihrer Unternehmen (vgl. BFA vom 02. März 2022, a.a.O., S. 121 m.w.N.). Kakai-Männer – wie auch der Kläger – sind darüber hinaus durch ihren charakteristischen Schnurrbart leicht zu erkennen, wodurch sie eher Belästigung und Diskriminierung ausgeliefert sind (vgl. BFA vom 02. März 2022, a.a.O., S. 121 m.w.N.). Der IS ist gezielt gegen die Kakai vorgegangen. Auch im Jahr 2020 griffen IS-Kämpfer ein Kakai-Dorf in Kirkuk an und töteten fünf Personen. Im Juni 2020 verübte der IS einen weiteren Angriff auf ein Dorf in der Nähe von Khanaqin in der

Provinz Diyala, bei dem sechs Personen getötet und sechs weitere verwundet wurden (vgl. BFA vom 02. März 2022, a.a.O., S. 122 m.w.N.). Der Direktor der mit den Kakai verbundenen Chraw-Organisation für Dokumentation berichtete, dass derartige Angriffe keine Einzelfälle seien und sich häufen würden (vgl. USDOS vom 12. Mai 2021, a.a.O.). Die Handlungen, denen Personen unter diesem Profil ausgesetzt sein könnten, sind so schwerwiegend, dass sie würden einer Verfolgung (z. B. Tötung) gleichkommen (vgl. EUAA vom Juni 2022, a.a.O., S. 126 m.w.N.). Dieses erhöhte Risiko dauert derzeit an, ebenfalls in der autonomen Region Kurdistans (vgl. EUAA vom Januar 2022, a.a.O., S. 32).

Das Gericht übersieht dabei nicht, dass die allgemeine Situation für Minderheiten im Irak nicht ausreichend ist, um die besonderen Hürden der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu überwinden. Jedoch streiten im vorliegenden Fall außergewöhnliche und individuelle Umstände für den Kläger. Es liegen bezüglich der Angehörigen der Kakai gefahrerhöhenden individuellen Umstände vor (vgl. zu diesen Anforderungen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2018, Az.: A 11 S 1265/17, Rn. 149; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019, Az.: A 9 S 1566/18, Rn. 47; VG Oldenburg, Urteil vom 21. Mai 2019, Az.: 15 A 748/19, Rn. 53 – alle zitiert nach juris), die im Fall des Klägers zu einer anderen Bewertung führen. In der Folge ist für den Kläger nicht der gleiche Maßstab anzuwenden wie für sonstige junge alleinstehende und erwerbsfähige Männer. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass er einer besonders unwürdigenden und diskriminierenden Behandlung ausgesetzt sein wird.

Wegen der außergewöhnlichen Situation des Klägers steht ihm ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

c) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Person des Klägers liegt indes nicht vor.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Konkret ist die durch eine Krankheit verursachte Gefahr, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde, z.B. weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom

17. Oktober 2006, Az.: 1 C 18/05, Rn. 20 – zitiert nach juris). Dass die medizinische Versorgung im Zielstaat (hier: Irak) mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig oder überall gewährleistet ist, ist hierbei nicht erforderlich, § 60 Abs. 7 Satz 3 und 4 AufenthG. In diesem Zusammenhang verweist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auf § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG. Hiernach wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies vermochte der Kläger nicht zu widerlegen. Im Übrigen sind konkrete Anhaltspunkte weder ersichtlich noch dargetan.

Nach all dem ist der Klage hinsichtlich der begehrten Verpflichtung auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes mit Bezug auf den Zielstaat Irak unter Abänderung des Bescheides vom 05. Oktober 2018 (Az.: 7069371-438) stattzugeben und Ziffer 2 des Bescheides vom 05. Oktober 2021 aufzuheben.

3. Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung erweist sich im Hinblick auf die Änderung des ursprünglichen Bescheides dahingehend, dass ein Abschiebungsverbot in den Zielstaat Irak gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG festzustellen ist, als rechtswidrig. In der Folge waren die Abschiebungsandrohung und das Aufenthalts- und Einreiseverbot in den Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 05. Oktober 2021 aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020, Az.: 1 C 37/19, Rn. 23 – zitiert nach juris).

III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, wobei das Gericht zu Grunde gelegt hat, dass die sinn-gemäße Klagerücknahme des Klägers etwa der Hälfte des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft, während der Kläger hinsichtlich der weiter aufrechterhaltenen Klage vollständig ob-siegt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Will